



# Presserohstoff: Stromeinkäufe sind öffentlich auszuschreiben

Datum

30.03.2021

---

## I. Warum erlässt die WEKO eine Empfehlung für den Einkauf von Strom?

Die WEKO hat festgestellt, dass Stromeinkäufe von Kantonen und Gemeinden in der Vergangenheit selten öffentlich ausgeschrieben wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten Beschaffungsrechts per Anfang Jahr untersteht der Stromeinkauf allerdings klar dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Am 1. Januar 2021 sind das revidierte Beschaffungsrecht und das revidierte WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012) in Kraft getreten. Auch die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) wurde entsprechend angepasst. Gemäss diesen neuen Regeln ist der Stromeinkauf durch die öffentliche Hand ausschreibungspflichtig.

Kantone und Städte gingen in der Vergangenheit wohl davon aus, dass Stromeinkäufe nicht dem Beschaffungsrecht unterstehen. Die Empfehlung der WEKO vom 22. März 2021 erörtert die Rechtslage und trägt damit zur Rechtssicherheit bei. Sie beugt damit möglichen Beschwerden vor.

Öffentliche Ausschreibungen ermöglichen mehr Marktteilnehmenden den Marktzugang, fördern den Wettbewerb und führen zu tieferen Preisen.

## II. Welche Stromeinkäufe sind öffentlich auszuschreiben?

Auszuschreiben ist einerseits der Stromeinkauf zum Eigenverbrauch, etwa zur Versorgung von Verwaltungsgebäuden oder öffentlichen Verkehrsmitteln. Andererseits haben die örtlich zuständigen Stromversorger, Strombezüge zur Belieferung von festen Endkunden/-innen in der Grundversorgung auszuschreiben. Nicht unter die Ausschreibungspflicht fällt hingegen der Einkauf von Strom für Endkunden/-innen, die ihren Stromlieferanten frei wählen dürfen (Kunden/-innen mit stromversorgungsrechtlichem Netzzugang).

Der Stromeinkauf ist ab einem Auftragswert von CHF 250'000 auszuschreiben. Nicht ausschreibungspflichtig sind freihändige Vergaben, wie beispielsweise der Einkauf an Strombörsen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für solche Vergaben erfüllt sind.

## III. Wer untersteht der Ausschreibungspflicht?

Kantonale und kommunale Verwaltungen sowie deren öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. öffentliche Verkehrsbetriebe) unterstehen dem Beschaffungsrecht und dem Binnenmarktgesetz. Dieselben Vorgaben gelten auch für private und öffentliche Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind (z.B. Verteilnetzbetreiber).

im Bereich der Stromversorgung). Ausnahmen von einer Unterstellung unter das Beschaffungsrecht können aufgrund von Bezügen innerhalb der Staatsphäre bestehen (sog. Instate-, Inhouse- oder Quasi-Inhouse-Vergaben).

Die Ausschreibungspflichten für Strom gelten auch auf Bundesebene. Allerdings kommen die Vorgaben des Binnenmarktgesetzes nur für kantonale und kommunale Beschaffungen zur Anwendung, nicht hingegen für Bundesbeschaffungen. Die Empfehlung der WEKO vom 22. März 2021 äussert sich deshalb nicht weiter zu Stromeinkäufen des Bundes.

#### **IV. Was ist die Rolle der WEKO im Beschaffungswesen?**

Die WEKO ist die Aufsichtsbehörde für das Binnenmarktgesetz (BGBM). Das Binnenmarktgesetz enthält unter anderem Mindestvorgaben für kantonale und kommunale Beschaffungen. So sieht das BGBM im Interesse eines schweizweiten Binnenmarktes einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu kantonalen und kommunalen Beschaffungsmärkten vor. Die beschaffungsrechtlichen Mindestvorgaben (Art. 5 BGBM) sind etwa verletzt, wenn trotz Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung (u.a. von Strom) keine solche durchgeführt wird.

Die WEKO wendet sich mit einer Empfehlung an die Kantone und Gemeinden, um diese zu sensibilisieren. Die Empfehlung der WEKO ist rechtlich nicht verbindlich. Die Kantone und Gemeinden haben hingegen ein Interesse daran, die Empfehlung der WEKO zu berücksichtigen. Denn wird die Ausschreibungspflicht verletzt, können betroffene Unternehmen und die WEKO im Einzelfall Beschwerde erheben.